



Förderrichtlinie Verfügungsfonds „Attraktives Albstadt-Ebingen“

Förderrichtlinie Verfügungsfonds zur Attraktivierung und Belebung der Innenstadt von Albstadt-Ebingen

Die Stadt Albstadt wurde in das Förderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ (ZIZ) des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen aufgenommen.

Ergänzend zu den bestehenden Förderinstrumenten zur Belebung und Attraktivitätssteigerung der Innenstadt wird ein öffentlich-privater Verfügungsfonds eingerichtet.

Der Verfügungsfonds besteht zu 12,5% aus **städtischen Mitteln** und zu 37,5% aus **Fördermitteln des Bundes**. Zusammen mit den **privaten Mitteln** der Projekteinreichenden (50%) beträgt das Fondsvolumen insgesamt 225.000,00 €. Somit wird jedes Projekt **zu 50%** durch **öffentliche Mittel gefördert**.

50% öffentlich	37,5% ZIZ- Bundesfördermittel	1.875,00 €	Gesamt 5.000€
	12,5 % Stadt Albstadt	625,00 €	
50% privat	Eigentümer:innen, Gewerbetreibende, Vereine, Bürger:innen, Initiativen, Spenden	2.500,00 €	

Abbildung 1: Beispiel Projektfinanzierung Verfügungsfonds

0 Präambel

Der mit Bundesmitteln unterstützte Verfügungsfonds ist ein bürgernahes Instrument, um die im einstimmig beschlossenen Zielbild formulierte Ziele und Strategien umzusetzen. Für eine hohe Aktivierung der Bürgerinnen und Bürger finden jährliche Ideenwettbewerbe für die kommunikative Unterstützung des Verfügungsfonds statt.

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die „Innenstadt Albstadt-Ebingen“. Die räumliche Abgrenzung ist der *Anlage 2* der Richtlinie zu entnehmen. Es können sowohl Maßnahmen auf öffentlichem Grund als auch im Privatbereich gefördert werden.

2. Finanzielle Ausstattung des Verfügungsfonds

Für den Verfügungsfonds kann von der Stadt Albstadt bis zum 31. August 2025 insgesamt ein Betrag von maximal 112.500,00 € Euro bereitgestellt werden.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet das Vergabegremium Innenstadtentwicklung / Verfügungsfonds¹.

3. Gegenstand der Förderung

Mittel aus dem öffentlich-privaten Verfügungsfonds werden für Maßnahmen zur Standortaufwertung und nachhaltigen Belebung der Innenstadt Ebingen eingesetzt. Gefördert werden Maßnahmen und Projekte mit nachweisbarem Nutzen für die Aufenthaltsqualität und das Erscheinungsbild der Innenstadt. Die geförderten Projekte dürfen nicht Einzelinteressen dienen, sondern müssen einen Nutzen für die Innenstadt gesamt oder zentrale Straßenzüge bringen (vgl. Zielbild Innenstadt-Ebingen, vgl. *Anlage 3*).

Die Mittel können zur Finanzierung von Sachkosten, Honoraren und öffentlich dienenden Investitionen und Aktivitäten eingesetzt werden. Die Mittel können dabei für folgende Maßnahmen verwendet werden:

- Investive Maßnahmen (z.B. punktuelle und temporäre städtebauliche Verbesserungen im öffentlichen Raum wie einheitliche Möblierung oder Begrünungsmaßnahmen),
- investitionsvorbereitende / begleitende Maßnahmen (z.B. Kampagnen, Initiativen, Konzepte),
- nicht-investive Maßnahmen (z.B. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation wie Dokumentationen und Broschüren, Bürgerinformation, Marketingaktionen, Veranstaltungen).

Nicht investive Aktivitäten des Verfügungsfonds sollen als Anschubfinanzierung Impulse für Innovationen, Belebung und eine nachhaltige Standortaufwertung geben.

4. Zweck und Ziel der Förderung

Ziel des Verfügungsfonds ist es, privates Engagement und private Finanzressourcen für die Attraktivitätssteigerung, Stärkung, Belebung und weitere Entwicklung der Ebingener Innenstadt zu aktivieren (vgl. Zielbild Innenstadt-Ebingen).

Im Rahmen von jährlichen Ideenwettbewerbe werden für Albstadt-Ebingen dafür nachstehende übergeordnete Ziele verfolgt:

- Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements
- Schaffung eines Ideenpools
- Belohnung guter Ideen aus der Bürgerschaft
- Förderung einer Pop-up Kultur (insbesondere innovative, temporäre Nutzungen (Pop-ups), die das Stadtbild immer wieder verändern)

¹ Siehe hierzu: 7. Vergabegremium und Regularien

Im Einzelnen sollen Maßnahmen gefördert werden, die folgende Unterziele verfolgen:

- Aufwertung des Wohn- und Lebensumfeldes und Steigerung der Aufenthaltsqualität, z.B. Begrünungsmaßnahmen für den öffentlichen Raum
- Punktuelle städtebauliche Verbesserungen im öffentlichen Raum
- Finanzierung von Vorhaben und Maßnahmen, die Investitionen zur Attraktivitätssteigerung des Fördergebietes fördern
- Erhöhung der Frequenz und Belebung von Plätzen durch hochwertige Angebote (z.B. Veranstaltungen, Kultur, Gastronomie)
- für Besuchende und Kund:innen die Orientierung und Auffindbarkeit verbessern, z.B. bessere Vermarktung und Sichtbarmachung der einzigartigen Betriebe und Einrichtungen und Infrastruktur
- die Identität der einzelnen Quartiere und Selbstorganisation und Vernetzung ihrer Bürgerschaft stärken,
- Stärkung von Kopplungseffekten zwischen Bildung, Tourismus und Einzelhandel, z.B. durch Kooperationen zwischen Einrichtungen, Akteur:innen und Betrieben
- Erhalt und Stärkung der Innenstadt als Wohn-, Kultur-, Bildungs-, Versorgungs- und Erlebnisort
- Stärkung der Profilierung und Positionierung von Einrichtungen und Betrieben
- Temporäre Lösungen mit Impulswirkung

5. Übergeordnete Leitlinien für die Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds:

Im Rahmen des Bundesförderprogramms ZIZ „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ sind Projekte dann als grundsätzlich förderfähig anzusehen, wenn diese:

- der Imageförderung und Profilierung der Innenstadt dienen.
- die lokale Ökonomie unterstützen und fördern.
- die Lebensqualität im Projektgebiet erhöhen.
- die Passant:innen-, Kund:innen- und Besucher:innenfrequenz im Projektgebiet steigern.
- Kooperation der privaten und öffentlichen Akteur:innen fördern.
- der Gemeinschaft/Allgemeinheit zugutekommen (nicht nur einzelnen Personen).
- die Eigenverantwortung und Selbsthilfe der lokalen Akteur:innen erhöhen.
- das bürgerschaftliche Engagement für das sowie im Projektgebiet stärken.

6. Antragstellung

Anträge können von Bewohnenden, Bewohner:innengruppen, Vereinen, Verbänden, Organisationen, Unternehmen, Eigentümer:innen, Initiativen etc. gestellt werden. Es wird klargestellt, dass der Verfügungsfonds kein zusätzlicher Fördertopf für ohnehin öffentlich geförderte Einrichtungen / Maßnahmen ist. Vorhaben und Mittelhöhe haben in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Anträge auf Förderung sind in schriftlicher Form vor Maßnahmenbeginn an die Wirtschaftsförderung zu richten. Antragsformulare sind ebenfalls bei der Wirtschaftsförderung und über die städtische Homepage erhältlich. Nach

Gründung der derzeit im Aufbau befindenden „Citymanagement Albstadt GmbH“ übernimmt die GmbH diese administrative Aufgabe (vgl. *Anlage 1*).

Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- Angaben zum Antragsteller sowie ggf. Kooperationspartner: innen
- Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme sowie der angestrebten Ziele, des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Innenstadt
- Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende
- Kosten- und Finanzierung der Maßnahme sowie Aufstellung der konkreten Einzelpositionen mit Kosten
- Die Anforderungen weiterer Angaben oder Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten
- Ggf. erläuternde Skizzen, Illustrationen, Detailpläne

Die Antragstellung muss rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme erfolgen. Letztmöglicher Einreichungszeitpunkt der Antragsstellung ist der 31.05.2025. Die Anträge werden perspektivisch durch die im Aufbau befindende „Citymanagement Albstadt GmbH“ hinsichtlich der Förderfähigkeit geprüft und an das Vergabegremium Innenstadtentwicklung/Verfügungsfonds zur Beschlussfassung weitergeleitet. Temporär und übergangsweise können die Anträge auf ihre Förderfähigkeit durch Verwaltung (vgl. 7) in Zusammenarbeit mit der CIMA Beratung + Management GmbH gesichtet und bewertet werden.

7. Vergabegremium und Regularien

Zuständiges Vergabegremium für die Entscheidung der Förderung dem Grunde, der Art und des Umfangs ist ein zu bildender Gremium Innenstadtentwicklung/Verfügungsfonds. Die CIMA Beratung + Management GmbH kann nach Bedarf das Vergabegremium Innenstadtentwicklung/Verfügungsfonds bei der Entscheidung und Priorisierung der Anträge fachlich unterstützen.

Ziel ist eine schnelle und möglichst unbürokratische Verwaltung des Fonds mit einer ebenso unbürokratischen/zeitnahen Bewilligung und Vergabe der Mittel.

Das Vergabegremium hat nachfolgende Struktur – die im Prozessverlauf bedarfs- und aufgabengerecht angepasst werden kann:

- Stadtplanungsamt (1 Person); beratend, nicht stimmberechtigt
- Kulturamt (1 Person), beratend, nicht stimmberechtigt
- Wirtschaftsförderung (1 Person), beratend, nicht stimmberechtigt
- Amt für Familie, Bildung, Sport und Soziales (1 Person), beratend, nicht stimmberechtigt
- Oberbürgermeister, beratend, nicht stimmberechtigt
- 1. Bürgermeister, beratend, nicht stimmberechtigt
- Weitere Ämter nach Bedarf
- Stadtgesellschaft (4 Bürger:innen aus Albstadt, davon mind. 2 aus Ebingen) ²
- Hochschule (1 Person, wird durch die HS benannt)
- Citymanagement Albstadt GmbH (nach Gründung, Geschäftsführung)
- Seniorenbeirat/Inklusion (1 Person)
- Je ein Mitglied aus den Fraktionen des Gemeinderates (o. Vertretungsmöglichkeit)

Folgende Regularien gelten für Vergabe der Mittel, die sich an einen durchzuführenden Ideenwettbewerb (= Information/Beratung, Aktivierung, Motivation der Stadtgesellschaft) anschließen:

- Das Vergabegremium Innenstadtentwicklung/Verfügungsfonds tagt ca. 4-mal pro Jahr (2023, 2024, 2025) bzw. nach Bedarf
- Förderanträge werden im Rahmen der Sitzungen vorgestellt und diskutiert.
- Das Vergabegremium Innenstadtentwicklung/Verfügungsfonds entscheidet über die Förderung von Maßnahmen.
- Stimmrecht über die Förderung der Projekte haben nur die Mitglieder:innen des Vergabegremiums Innenstadtentwicklung/Verfügungsfonds. Zur Entscheidung genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder:innen.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

8. Mittelgewährung und Auszahlung

Treuhänder der Mittel und Verwalter des Verfügungsfonds ist die Stadt Albstadt. Diese prüft, ob das Projekt den Förderrichtlinien entspricht und erteilt bei Gewährleistung die schriftliche Bewilligung der Mittel.

Auszahlungen aus dem Verfügungsfonds durch die Stadt erfolgen erst, nach Einreichung der

- Schriftliche Bestätigung der Inbetriebnahme/Umsetzung der Maßnahme.
- Einreichung der Kopien der Rechnungen und den dazugehörigen Zahlungsnachweisen.
- Sachbericht und Vorher-Nachher-Fotos.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen ist in geeigneter Weise auf die Förderung im Rahmen der ZIZ-Bundesförderung hinzuweisen (z.B. „Dieses Projekt wurde im Rahmen des Verfügungsfonds „Attraktives Albstadt-Ebingen“ aus Mitteln der Bundesförderung „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ gefördert“ + Logo Bundesministerium + Logo Stadt).

9. Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Leitlinie ist gekoppelt an das Bundesförderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ und endet mit dem Förderzeitraum am 31. August 2025. Die Projekte müssen bis zum 31. August 2025 abgeschlossen sein. Letztmöglicher Einreichungszeitpunkt der Antragsstellung ist der 31.05.2025.

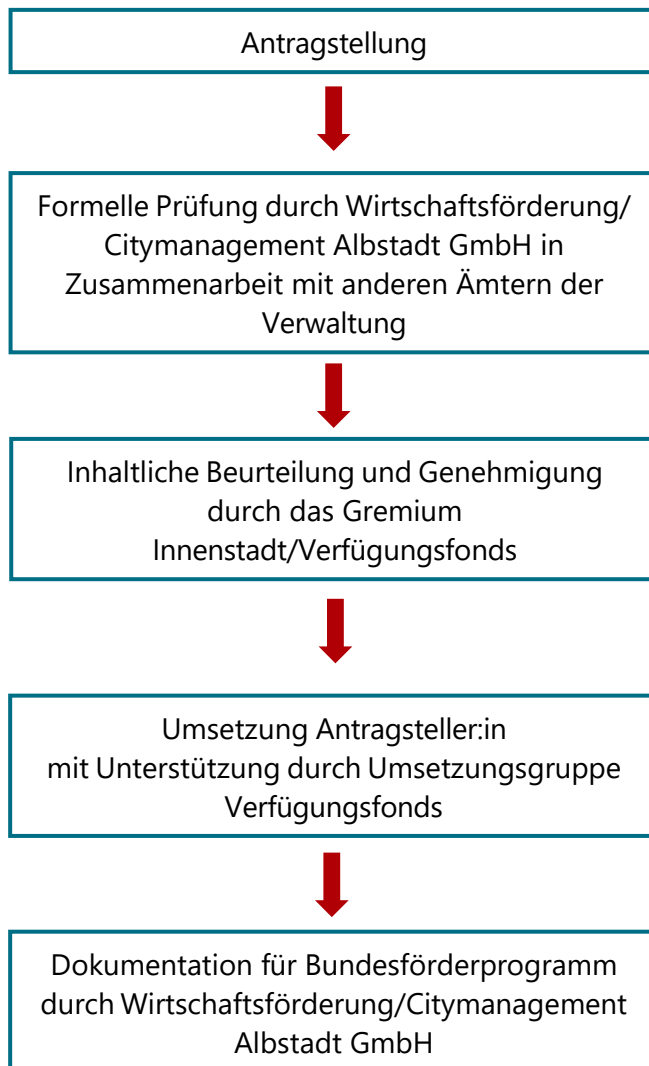
10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss im Gemeinderat zum 29.06.2023 in Kraft.

² Interessierte Bürger:innen der Stadtgesellschaft werden nach einem öffentlichen Aufruf zu einer schriftlichen Interessensbekundung vom Verwaltungs- und Finanzausschuss auf Basis der eingegangenen Bewerbungen für die Projektdauer gewählt.

Anlage 1

Prozess Verfügungsfonds



Anlage 2

Plan ZIZ-Fördergebiet Innenstadt



Anlage 3

Wie funktioniert der Verfügungsfonds und welche Maßnahmen sind förderfähig?

